

## IP/IT-RECHTLICHE IMPLIKATIONEN DES KOALITIONSVERTRAGES

Am **7. Februar 2018** einigten sich CDU, CSU und SPD koalitionsvertraglich auf die Eckpunkte einer künftigen Zusammenarbeit im Rahmen der anvisierten "GroKo". Anlass, sich auch vor Bekanntgabe des Ergebnisses des SPD-Mitgliedervotums hierzu am 4. März 2018 einige der mitunter sehr bedeutungsvollen IP/IT-rechtlichen Bestimmungen des 177-seitigen Vertrages zu vergegenwärtigen.

### DIGITALISIERUNG UND BLOCKCHAIN

Allgegenwärtig und daher erwartungsgemäß auch den größten Abschnitt im Koalitionsvertrag einnehmend ist das Thema Digitalisierung. Die Parteien erkennen klarstellend an, dass die Digitalisierung große Chancen für Deutschland und seine Bürgerinnen und Bürger bietet, die (auch) durch politisches Handeln entsprechend genutzt werden müssen.

Neben der Schaffung einer hierfür erforderlichen digitalen Infrastruktur, der Digitalisierung der Verwaltung, der Förderung digitaler Kompetenzen der Bürgerinnen und Bürger gehört hierzu insbesondere die Gewährleistung von Rahmenbedingungen für eine wettbewerbsfähige Wirtschaft im Zeitalter der Digitalisierung.

In diesem Zusammenhang erkennen die Parteien erfreulicherweise das Potential der Blockchain-Technologie ausdrücklich an, heben es hervor und sagen zu, eine **umfassende Blockchain-Strategie** zu entwickeln, damit Deutschlands Rolle als **einer der führenden FinTech-Standorte** gestärkt wird. Eine kohärente Regulierung und Aufsicht sowie der Bürokratieabbau sollen dazu beitragen. Darüber hinaus findet sich im Koalitionsvertrag das Bestreben, den Handel mit Kryptowährungen und Token auf europäischer und internationaler Ebene in einen angemessenen Rechtsrahmen zu betten und die Möglichkeiten bargeldloser Zahlung zu erweitern.

Wie genau die Blockchain-Strategie aussehen soll und was sie an Impulsen für die Wirtschaft beinhalten wird, muss jedoch abgewartet werden. Interessanterweise zeigt sich die wohl künftige Bundesregierung auch in eigener Sache technologieoffen, da sie selbst innovative Technologien wie die Blockchain intern erproben will und die Erfahrungen hiermit einem zukünftigen Rechtsrahmen (auch) zugrunde gelegt werden sollen.

#### Merke:

- Potential und Bedeutung der Blockchain werden anerkannt und Förderung angekündigt
- F&E-Förderung insbesondere in bestimmten Schlüsseltechnologien
- Rechtliche Zuordnung von Daten
- Umsetzung der Datenfreizügigkeit
- Haftungsmodifizierungen in der digitalen Welt
- Besserer Schutz des Lizenznehmers im Falle der Insolvenz des Lizenzgebers

## **FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG (F&E)**

Insbesondere vor dem Hintergrund der Digitalisierung sind auch die Ansatzpunkte der Koalitionäre in spe zu F&E zu betrachten. Die Parteien erachten es als für den Erfolg der Digitalisierung maßgeblich, dass digitale Technologien und Know-How in Wirtschaft und Wissenschaft vorhanden sind.

Zu diesem Zweck haben die Unterhändler **Schlüsseltechnologien** herausgearbeitet, deren intensive Förderung sie zusagen. Hierzu gehören **Mikroelektronik, moderne Kommunikationstechnik, Robotik, Datenwissenschaften, IT-Sicherheit und Quantentechnologien**. Auch der Begriff Blockchain fällt in diesem Zusammenhang erneut, sodass eine Förderung der Blockchain-Technologie (auch) durch Steuermittel im Rahmen des Möglichen erscheint. Außerdem im Koalitionsvertrag besonders hervorgehoben wird der Bereich der **künstlichen Intelligenz**, in dem Deutschland zu einem weltweit führenden Standort entwickelt werden soll.

Ferner sollen digitale Forschungs- und Entwicklungszentren gezielt unterstützt werden, wobei dies in enger Koordination und Kooperation mit europäischen Initiativen erfolgen soll.

## **EIGENTUM AN DATEN**

Abgesehen von zahlreichen Bestimmungen zur Datenschutzgrundverordnung, welche den Umgang mit Daten regelt und in Deutschland ab dem 25. Mai 2018 anwendbar sein wird, greift der Koalitionsvertrag eine grundsätzlichere Frage auf, die von der Bundeskanzlerin bereits im Rahmen der Cebit 2017 aufgeworfen wurde: **Wem gehören Daten?**

Zu diesem Zweck kündigen die Parteien an, zügig die Frage der Eigentumsfähigkeit von Daten anzugehen ("Ob") und, falls diese bejaht werden kann, das Eigentum an Daten konkret auszugestalten ("Wie").

## **DIGITALER BINNENMARKT / DATENFREIZÜGIGKEIT**

CDU, CSU und SPD erkennen an, dass zur Gewährleistung der Wettbewerbsfähigkeit Europas die Verwirklichung des einheitlichen digitalen Binnenmarktes entscheidend ist. Digitale Geschäftsmodelle sollen daher grundsätzlich nicht einseitig-national reguliert sondern einer europaweiten Vereinheitlichung zugeführt werden.

Konkrete Ausprägung dessen ist die im Koalitionsvertrag ausdrücklich niedergelegte Absicht der Parteien, europarechtlich zusätzlich zu den existierenden Freiheiten des Personenverkehrs, des Warenverkehrs, des Dienstleistungsverkehrs und des Kapitalverkehrs die **Freizügigkeit von Daten als fünfte Dimension** zu implementieren.

Es bleibt abzuwarten, wie eine solche Datenfreizügigkeit tatsächlich ausgestaltet würde. Sollte sie in Anlehnung an die anderen Grundfreiheiten staatlich errichtete Schranken des grenzüberschreitenden Datenverkehrs verhindern oder auf ein Minimum begrenzen, wäre dies zu begrüßen.

Sollten die künftigen Koalitionäre hiermit jedoch auf die Initiative der EU-Kommission zum sog. *free flow of data* und damit beispielsweise auch auf erweiterte Zugangsrechte für öffentliche Stellen im öffentlichen Interesse abzielen, so wäre jedenfalls Letzteres insbesondere im Hinblick auf das oben angesprochene (Eigentums-)Recht an Daten sowie auf durch Know-How-RL und §§ 17 ff. UWG geschützte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse kritisch zu

hinterfragen und zu diesen Interessen in einen angemessenen Ausgleich zu bringen.

## HAFTUNG

Haftungsrechtlich enthält der Koalitionsvertrag aus IP/IT-rechtlicher Sicht gleich zwei interessante Ansatzpunkte:

Zum einen wird der große Bereich der IT-Sicherheit in Angriff genommen. Hier kündigen die Parteien die Entwicklung von IT-Sicherheitsstandards an, deren Einhaltung auch durch Gütesiegel für IT-Sicherheit transparent gemacht werden soll. Darüber hinaus sollen klare Regelungen für die Produkthaftung in der digitalen Welt unter Abwägung der einzelnen Verantwortungssphären aufgestellt werden.

Der zweite haftungsrechtlich bedeutsame Gesichtspunkt betrifft den Bereich E-Commerce. Die Koalitionäre in spe sind sich im Grundsatz einig, dass an der abgestuften Haftungsprivilegierung für Provider und damit der rechtlichen Differenzierung zwischen Content-, Host- oder Access-Provider, wie in der E-Commerce-RL und im derzeit geltenden TMG niedergelegt, festgehalten werden soll. Hinsichtlich der Haftung von Host-Providern soll jedoch geprüft werden, ob diese im Lichte der EuGH-Rechtsprechung weiterentwickelt werden soll, insbesondere ob das auch in § 10 Nr. 2 TMG anklingende sog. *Notice-and-Takedown*-Verfahren einer Konkretisierung bedarf.

## STANDARDISIERUNG

Im Hinblick auf Standardisierung setzen sich die Parteien im Koalitionsvertrag die Entwicklung gemeinsamer Standards und Normen für digitale Produktionsverfahren der Industrie 4.0 zum Ziel. Diese müsse weiter vorangetrieben werden, um insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen Chancen zu eröffnen.

## INSOLVENZFESTIGKEIT DER LIZENZ

Schließlich – und für die **Lizenzvertragspraxis von außerordentlicher Bedeutung** – findet sich im Koalitionsvertrag die Ankündigung wieder, die Rechte des Lizenznehmers im Insolvenzfall des Lizenzgebers besser schützen zu wollen.

Trotz verschiedener gesetzgeberischer Anläufe seit dem Inkrafttreten der Insolvenzordnung zwecks Einführung einer solchen gesetzlichen Grundlage und intensiver Diskussionen hierüber, mangelt es dem deutschen Recht bis heute an einer ausdrücklichen Schutzbestimmung und damit an Rechtssicherheit. Nach geltender Rechtslage ist es vielmehr so, dass dem Insolvenzverwalter ein Wahlrecht eingeräumt wird, ob der Lizenzvertrag mit Wirkung für die Insolvenzmasse fortgeführt wird oder die Fortführung ablehnt. Der Lizenznehmer, der im Vertrauen auf den Bestand der Lizenz investiert hat, steht damit weitgehend schutzlos da. In der bisherigen Vertragspraxis wurde anlässlich dessen zu verschiedenen Gestaltungsmodellen gegriffen, um die berechtigten Interessen des Lizenznehmers zu schützen.

Dass der Koalitionsvertrag diesen Regelungsbedarf erkennt und aufgreift, ist demnach uneingeschränkt zu begrüßen. Allerdings bleibt in Anbetracht der erfolglosen vorherigen Anläufe abzuwarten, ob und wenn ja wie ein solches Gesetz ausgestaltet wäre.

## KONTAKTE



**Dr. Claudia Milbradt**  
Partner

**T** +49 211 4355 5962  
**E** claudia.milbradt  
@cliffordchance.com



**Dr. Florian Reiling**  
Senior Associate

**T** +49 211 4355 5964  
**E** florian.reiling  
@cliffordchance.com



**Anja Schwarz, LL.M.**  
Senior Associate

**T** +49 211 4355 5370  
**E** anja.schwarz  
@cliffordchance.com



**Günter Barth**  
Associate

**T** +49 211 4355 5963  
**E** guenter.barth  
@cliffordchance.com



**Nicolas Hohn-Hein,  
LL.M.**  
Associate

**T** +49 211 4355 5664  
**E** nicolas.hohn-hein  
@cliffordchance.com



**Fabian Wild**  
Associate

**T** +49 211 4355 5967  
**E** fabian.wild  
@cliffordchance.com

Diese Publikation dient der allgemeinen Information und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an die Autoren oder Ihren üblichen Ansprechpartner bei Clifford Chance.

[www.cliffordchance.com](http://www.cliffordchance.com)

Clifford Chance, Königsallee 59, 40215  
Düsseldorf

© Clifford Chance 2018

Clifford Chance Deutschland LLP ist eine Limited Liability Partnership mit Sitz in 10 Upper Bank Street, London E14 5JJ, registriert in England und Wales unter OC393460. Die Gesellschaft ist mit einer Zweigniederlassung im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter PR 2189 eingetragen.

Die nach § 5 TMG und §§ 2, 3 DL-InfoV vorgeschriebenen Informationen finden Sie unter: [www.cliffordchance.com/deuregulatory](http://www.cliffordchance.com/deuregulatory)

Abu Dhabi • Amsterdam • Bangkok • Barcelona • Beijing • Brussels • Bucharest • Casablanca • Dubai • Düsseldorf • Frankfurt • Hong Kong • Istanbul • London • Luxembourg • Madrid • Milan • Moscow • Munich • New York • Paris • Perth • Prague • Rome • São Paulo • Seoul • Shanghai • Singapore • Sydney • Tokyo • Warsaw • Washington, D.C.

Clifford Chance has a co-operation agreement with Abuhimed Alsheikh Alhagbani Law Firm in Riyadh.

Clifford Chance has a best friends relationship with Redcliffe Partners in Ukraine.